



Niederschrift
zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport der
Schloss-Stadt Hückeswagen

Sitzungstermin: 05.11.2013
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 18:35 Uhr
Ort: im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Auf'm Schloß 1

An der Sitzung nahmen teil:

Vorsitzender

von Polheim, Jörg

Mitglieder

Cosler, Thomas
Fink, Horst
Kloppenburg, Jörg
Meine, Martin
Moritz, Frank
Sabelek, Egbert
Schütte, Christian
Thiel, Jürgen
Verwied, Guido
von der Neyen, Marc

für Herrn Andreas Bialowons
für Frau Alexandra Kewel

Beratende Mitglieder

Thiel, Ralf

für Herrn Jürgen Jovy

von der Verwaltung

Binder, Annette
Breidenbach, Beate
Kirch, Michael
Müller, Bernd
Persian, Dietmar

Sachverständige

Bütow, Christine
Dickentmann, Beate
Gotter, Andreas
Jacobs, Ingelore
Klur, Christiane
Löwy, Jürgen
Mohr, Renate
Püschel, Gerd

Gäste

Barth, Ulla

Es fehlten:**Mitglieder**

Bialowons, Andreas
Kewel, Alexandra

Beratende Mitglieder

Grobe, Jutta
Jovy, Jürgen
Suder, Klaus-Peter Pfarrer

Sachverständige

Köllen, Achim
Noppenberger, Stefan
Steinhaus, Mirijam

Der Vorsitzende begrüßt die Teilnehmer der Sitzung, die Besucher, die Schulrätin Frau Barth sowie die Vertreter der Presse.

Der form- und fristgerechte Eingang der Einladungen wird festgestellt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|------------------------|
| 1 | Gründung einer Sekundarschule - Aktuelle Informationen | FB II/2061/2013 |
| 2 | Grundschulverbund Hückeswagen - Aktuelles | FB II/2067/2013 |
| 3 | 9. Schulrechtsänderungsgesetz - Situation der Förderschulen im OBK | FB II/2059/2013 |
| 4 | Stadtbibliothek - Sachstandsbericht | FB II/2060/2013 |
| 5 | Mitteilungen und Anfragen | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|------------------------|
| 1 | Besetzung der Stelle der Schulleitung des Grundschulverbundes Hückeswagen | FB II/2036/2013 |
| 2 | Mitteilungen und Anfragen | |

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Gründung einer Sekundarschule - Aktuelle Informationen Vorlage: FB II/2061/2013

Herr Kirch berichtet, dass der Antrag zur Genehmigung der Sekundarschule persönlich bei der Bezirksregierung abgegeben worden ist. Von dort wird ein weiteres Antragsexemplar an das Schulministerium weitergeleitet.

Frau Binder erläutert die Ergebnisse der Elternbefragung anhand der beigefügten Anlage. Besonders positiv ist die hohe Rücklaufquote von insgesamt 93 % der ausgegebenen Fragebögen. In der Klasse 4 haben 97 Eltern angekreuzt, dass sie „ganz bestimmt“ oder „eher ja“ die Sekundarschule für ihr Kind wählen werden, damit sollten die erforderlichen 75 Anmeldungen gesichert sein. In beiden Klassen zusammen stehen 182 Eltern der Schule positiv gegenüber, dies entspricht einer Quote von 70 %.

Der Fragebogen ist der Niederschrift ebenfalls als Anlage beigefügt.

Aufgrund eines vorgezogenen Anmeldezeitraumes, können die Kinder zwischen dem 11.2. und dem 14.2.2014 angemeldet werden.

Herr Persian berichtet über den Stand der Baumaßnahme. Bisher sind Fachplaner beauftragt und der Planentwurf ist vor allem unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes angepasst worden. Im nächsten Schritt sollen die Kosten ermittelt und weitere Planungsphasen beauftragt werden.

Ziel ist es, die Baugenehmigung im März zu erhalten, damit der erste Bauabschnitt starten kann. Dies erfolgt erst, wenn feststeht, dass die erforderliche Anzahl an Anmeldungen vorliegt.

Zurzeit wird mit den Finanzinstituten verhandelt, um die Finanzierung der ca. 10 Millionen Euro sicherzustellen. Parallel wird geprüft, ob Förderprogramme hinsichtlich der energetischen Sanierung genutzt werden können.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

zu 2 Grundschulverbund Hückeswagen - Aktuelles Vorlage: FB II/2067/2013

Frau Dickentmann berichtet über den Start des Grundschulverbundes zum Schuljahr 2013/14. Der Verbund ist mit 340 Schülerinnen und Schülern und 24 Lehrerinnen gestartet, zurzeit gibt es leider noch keine Konrektorin (oder Konrektor), da beide ehemalige Konrektorinnen die Stadt verlassen haben. Frau Dickentmann wird von einer Steuergruppe aus den beiden Kollegien unter-

stützt. Mittlerweile sind zum Beispiel die Einschulung und das Altstadtfest gemeinsam gestaltet worden. Organisatorisch werden die Schulordnung und Organpläne neu gestaltet und Lerninhalte und Unterrichtsmaterialien angeglichen. Ein neuer Name soll bis Dezember gefunden werden.

Die Stadt als Schulträger hat die Schule auf dem Weg unterstützt, indem z.B. ein externer Berater finanziert wird und ein - zunächst noch - provisorisches großes Lehrerzimmer eingerichtet werden konnte, damit gemeinsame Sitzungen aller Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen der OGSsen möglich sind.

Durch die gemeinsame Nutzung von Fachräumen ist ein Wechsel der Schüler/innen und Lehrerinnen zwischen beiden Gebäuden erforderlich, was durch die Verkehrssituation auf der Kölner Straße erschwert wird. Insofern besteht der Wunsch nach einem möglichst schnellen Wechsel in einen gemeinsamen Standort.

Herr Kirch bedankt sich bei Frau Dickentmann für die engagierte Arbeit und überreicht einen Blumenstrauß.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**zu 3 9. Schulrechtsänderungsgesetz
- Situation der Förderschulen im OBK
Vorlage: FB II/2059/2013**

Herr Kirch stellt in einem Powerpoint Vortrag die Veränderungen für die Förderschullandschaft durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz und die „Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke“ vom 16.10.2013 dar.

Durch die sinkende Schülerzahl und die angestrebte Inklusion der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Regelschulen erreichen viele Standorte im Oberbergischen Kreis die erforderlichen Schülerzahlen nicht mehr. Der Oberbergische Kreis hat einen Arbeitskreis „Schulträger Förderschulen“ gegründet, in dem die unterschiedlichen Lösungsansätze dargestellt und diskutiert werden.

Um eine Lösung im Interesse der Kinder zu finden und vor allem weite Wege zu vermeiden, wird eine gemeinsame Lösung mit Radevormwald und Wipperfürth gesucht. Die bereits begonnenen Gespräche werden Anfang Dezember fortgeführt.

Die Schulrätin Frau Barth bestätigt, dass neben dem Kreis auch die Bezirksregierung die Zusammenarbeit unterschiedlicher Kommunen positiv sieht. Das Ziel lässt sich nur gemeinsam erreichen, auch wenn die Interessen der Beteiligten unterschiedlich sind. Letztendlich handelt es sich um eine politische Entscheidung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**zu 4 Stadtbibliothek
- Sachstandsbericht
Vorlage: FB II/2060/2013**

Herr Kirch erläutert, dass der Arbeitskreis Kennzahlen sich mit der Stadtbibliothek als freiwilliger Einrichtung der Stadt Hückeswagen beschäftigt hat und nun nach Darstellung der Ist-Situation, Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung ergriffen werden, um einen größeren Teil der Bevölkerung zur Nutzung anzuregen. Ziel ist eine Steigerung von 5,5 % zu 7,5 %.

Frau Breidenbach stellt die Situation der Stadtbibliothek vor – s. Anlage. Der neuentwickelte Flyer wird in einer handgefertigten Version an die Sitzungsteilnehmer verteilt, die endgültige gedruckte Version wird mit der Niederschrift verteilt.

Bisher richtet sich die Bibliothek mit ihren Angeboten vor allem an Familien mit Kindern, in Zukunft sollen jedoch vermehrt auch die älteren Leser angesprochen werden.

In Zukunft soll regelmäßig in den Sitzungen des Schulausschusses über aktuelle Maßnahmen und Entwicklungen berichtet werden.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport nimmt den Bericht zur Kenntnis.

zu 5 Mitteilungen und Anfragen

In der letzten Sitzung im März hat Herr Meine angeregt, eine Sitzung in der EKS durchzuführen und mit einer Besichtigung zu verbinden. Nach Rücksprache mit der Schulleitung wäre es jedoch sehr aufwändig, die Aula zur Durchführung einer Sitzung herzurichten, eine Besichtigung kann jedoch gerne angeboten werden.

Eine der nächsten Sitzungen soll daher in der EKS beginnen und dann wie gewohnt im Rathaus abgehalten werden.

Es liegt ein Urteil des OVG vor, dass der Schulträger auch zuständig ist, die Schulbücher für die Lehrer/innen zur Verfügung zu stellen.

Die Schulen werden informiert, dass sie den zusätzlichen Bedarf (unter Ausnutzung bereits vorhandener Bücher) nächstes Jahr zur Schulbuchbeschaffung melden sollen.

Der Oberbergische Kreis hat im Juli 2013 mitgeteilt, dass die Stelle des Schulsozialarbeiters Herr Kritzler auch 2014 noch aus BuT Mitteln finanziert werden kann. Die begonnene Arbeit kann daher fortgeführt werden.

Die vertraglich geregelten Zahlungen an die Caritas und den Verein Lernen und Fördern als Träger der OGSSen sind im Rahmen der bestehenden Verträge angepasst worden, weil die Personalkosten angestiegen sind.

Die Erhöhung beträgt 8,04 %, so dass die Caritas nun jährlich 333.380 €(vorher 308.570 €) und der Verein Lernen und Fördern 105.763 €(vorher 97.892 €) erhält. Die letzte Anpassung erfolgte 2010, eine Anpassung der Elternbeiträge ist zurzeit nicht vorgesehen, da die zulässigen Höchstbeträge bereits ausgeschöpft werden.

Herr von Polheim erkundigt sich, ob die Umgestaltung des Heimatmuseums zu einer Steigerung der Besucherzahlen geführt hat.

Laut Aussage von Frau Schützenmeister ist eine Steigerung der Besucherzahlen feststellbar, außerdem werden die neuen Angebote wie z.B. die Infofilme intensiv genutzt.

Frau Schützenmeister soll in der nächsten Sitzung über die weitere Entwicklung berichten. Bei Bedarf kann eine Führung angeboten werden.

Herr Ralf Thiel fragt nach dem versprochenen barrierefreien Zugang zum Heimatmuseum.

Laut Herrn Persian sind zunächst die Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung gemäß dem Konzept umgesetzt worden. Die Möglichkeiten zur Schaffung der Barrierefreiheit werden zurzeit noch detailliert geprüft. In einer der nächsten Sitzungen des Bauausschusses wird über den Sachstand berichtet.

Für die Richtigkeit:

Datum: 18.11.2013

Jörg von Polheim

Annette Binder
Schriftführerin

Kenntnis genommen:

Bürgermeister o. V.i.A.

Gründung der Maria-Zanders-Schule Sekundarschule Hückeswagen



Ergebnisse der Elternbefragung der Jahrgänge 3 und 4 in den Hückeswagener Grundschulen

Befragungszeitraum: 2.10. – 11.10.2013

Im Rahmen der Gründung der Maria-Zanders-Schule (Sekundarschule Hückeswagen) sind die Eltern in zwei Informationsveranstaltungen (am 19.3.2013 und 2.10.2013), die im Forum der Montanusschule stattgefunden haben, über die pädagogischen Inhalte und die geplanten baulichen Maßnahmen informiert worden.

Zusätzlich konnten sich die Eltern jederzeit bei der Stadtverwaltung und den Schulleitungen von Haupt- und Realschule, die intensiv an der Entwicklung des Konzeptes mitgearbeitet haben, sowie mittels Flyern, Broschüren und einer speziellen Internetseite informieren.

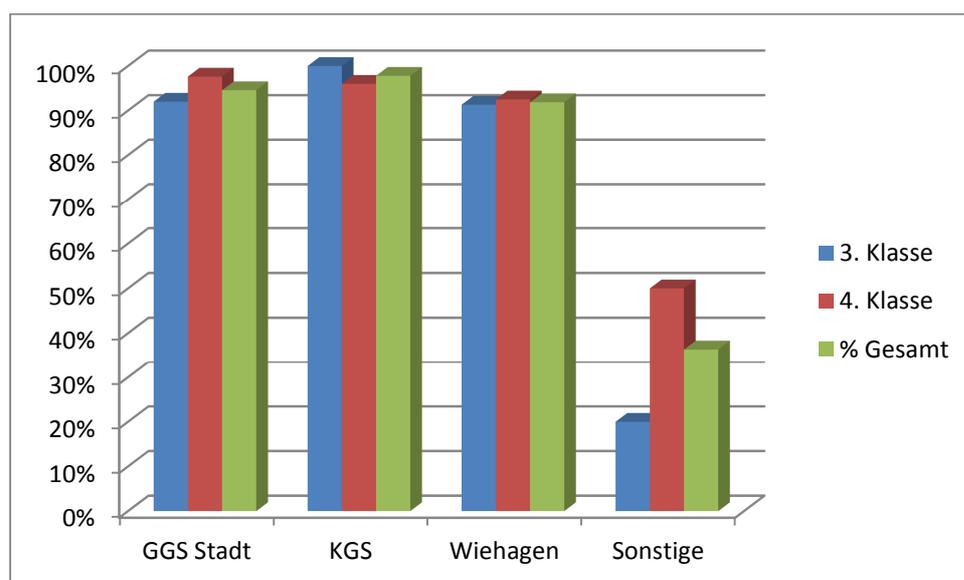
Zur vorgeschriebenen Feststellung des Bedürfnisses für die Sekundarschule hat die Elternbefragung im Zeitraum 2.10. – 11.10.2013 stattgefunden. Einzelne Fragebogen, die zeitnah nach dem offiziellen Endtermin eingegangen sind, wurden ebenfalls berücksichtigt, um ein möglichst vollständiges Bild des Elternwillens zu bekommen.

Die Fragebögen wurden an die Eltern der 269 Grundschul Kinder der dritten und vierten Klassen ausgegeben. Zusätzlich erhielten 11 Eltern von Schüler/innen der Erich-Kästner-Förderschule bzw. Eltern, die in Hückeswagen wohnen und deren Kinder zurzeit eine Grundschule außerhalb Hückeswegens besuchen, die Fragebögen.

Diese sind in der Auswertung als „Sonstige“ gekennzeichnet.

Dank der Unterstützung in den Grundschulen konnte eine ausgesprochen hohe Rücklaufquote von insgesamt 93 % erreicht werden.

Beteiligung an der Elternbefragung in Prozent



ausgegebene Fragebögen:

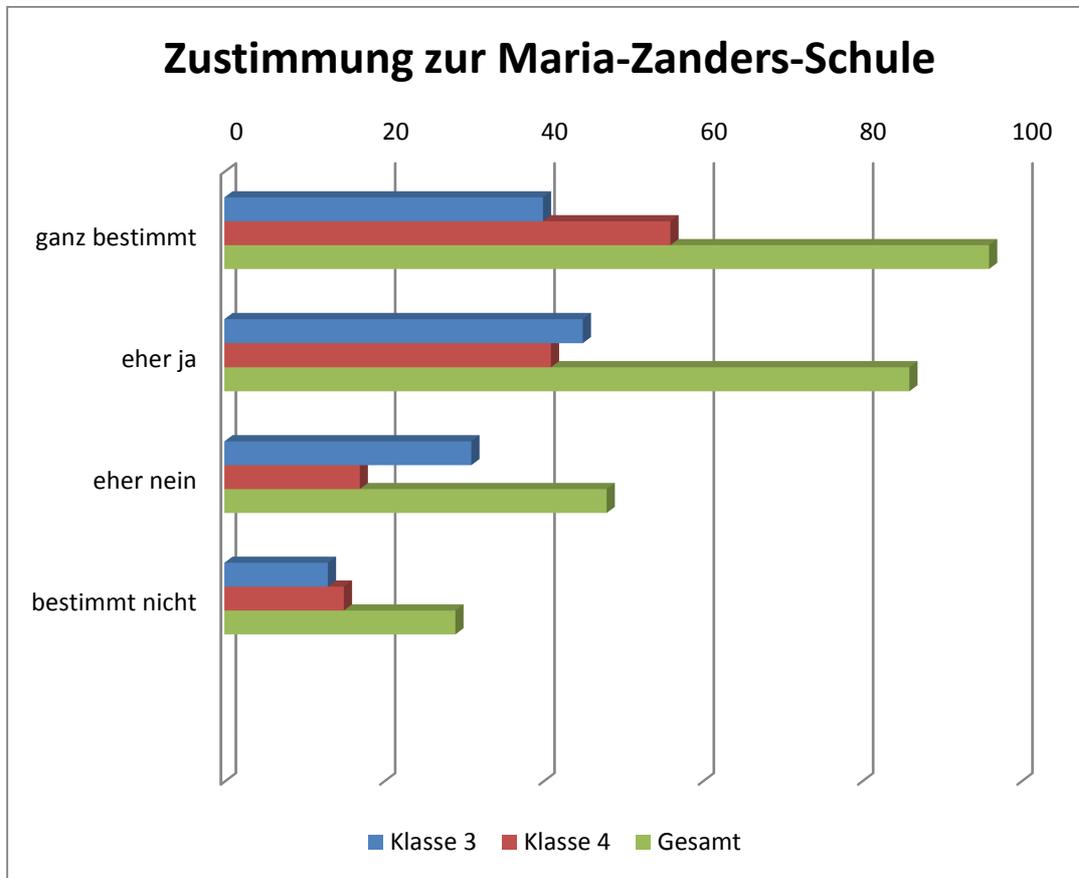
zurückgegebene Fragebögen:

Beteiligung in Prozent:

| | 3. Klasse | 4. Klasse | Gesamt | 3. Klasse | 4. Klasse | Gesamt | 3. Klasse | 4. Klasse | % Gesamt |
|---------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| GGS Stadt | 50 | 42 | 92 | 46 | 41 | 87 | 92% | 98% | 95% |
| KGS | 41 | 50 | 91 | 41 | 48 | 89 | 100% | 96% | 98% |
| Wiehagen | 46 | 40 | 86 | 42 | 37 | 79 | 91% | 93% | 92% |
| Sonstige | 5 | 6 | 11 | 1 | 3 | 4 | 20% | 50% | 36% |
| Gesamt | 142 | 138 | 280 | 130 | 129 | 259 | 92% | 93% | 93% |

Die entscheidende Frage lautet:

„Würden Sie Ihr Kind an der Maria-Zanders-Schule (Sekundarschule Hückeswagen) anmelden, wenn es in Hückeswagen ab dem Schuljahr 2014/15 nur noch diese Schule gibt?“

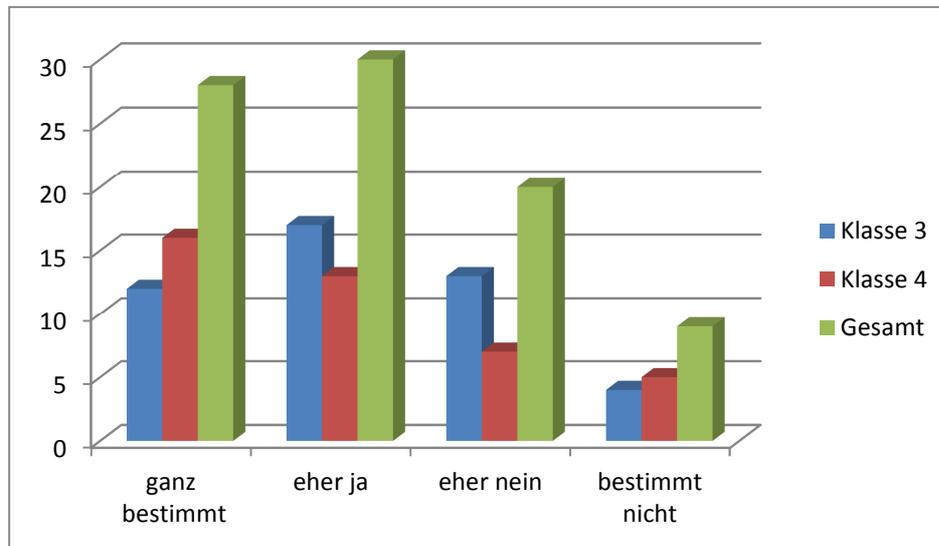


| | ganz bestimmt | eher ja | eher nein | bestimmt nicht |
|---------------|---------------|-----------|-----------|----------------|
| Klasse 3 | 40 | 45 | 31 | 13 |
| Klasse 4 | 56 | 41 | 17 | 15 |
| Gesamt | 96 | 86 | 48 | 29 |

Insgesamt stehen demnach 182 Eltern der Schule positiv gegenüber und 77 eher negativ. Das bedeutet eine Zustimmungsrate von 70 %.

Betrachtet man die Grundschulstandorte einzeln, ergibt sich folgendes Bild:

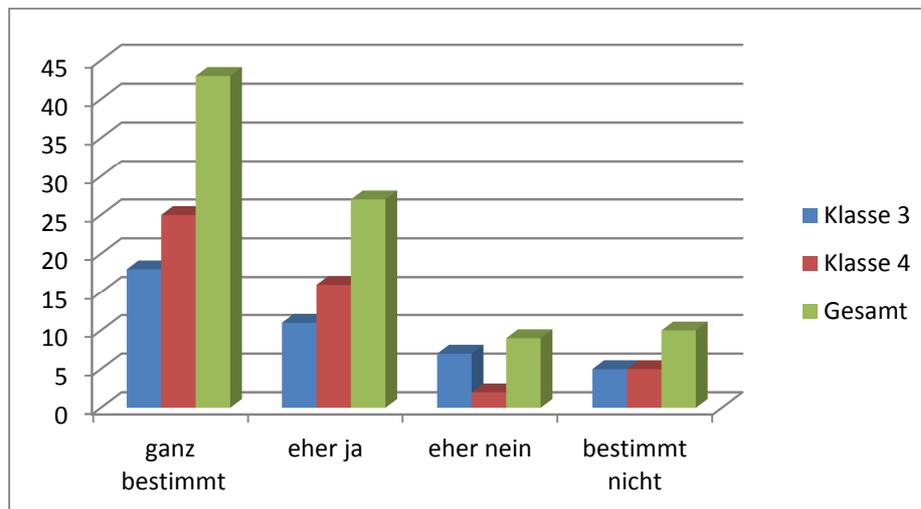
Grundschulverbund – Standort GGS



| | ganz bestimmt | eher ja | eher nein | bestimmt nicht | |
|----------|---------------|---------|-----------|----------------|-----|
| Klasse 3 | 12 | 17 | 13 | 4 | |
| Klasse 4 | 16 | 13 | 7 | 5 | |
| Gesamt | 28 | 30 | 20 | 9 | |
| Prozent | 11% | 12% | 8% | 3% | 34% |

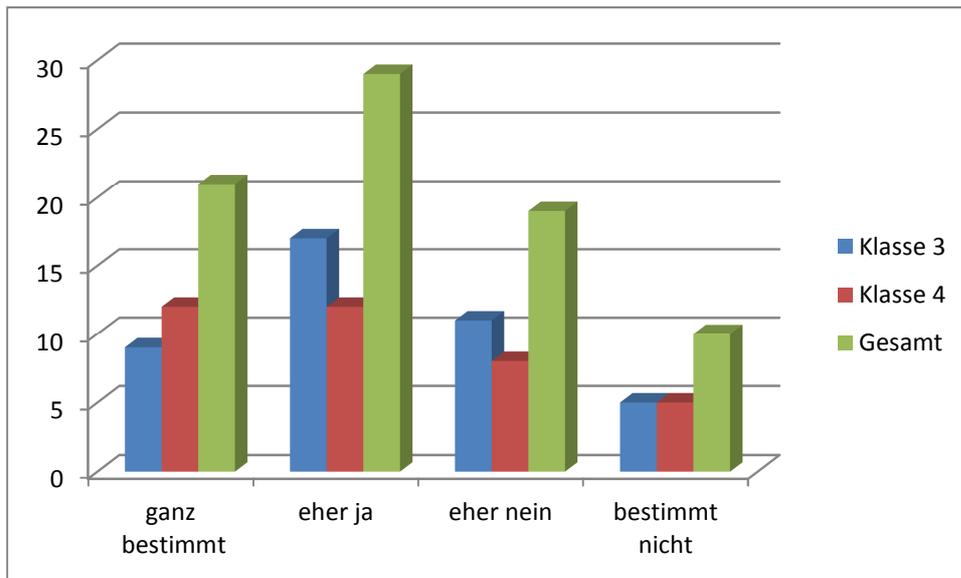
Die Prozentzahl bezieht sich auf die Gesamtzahl der Bewertungen.

Grundschulverbund – Standort KGS



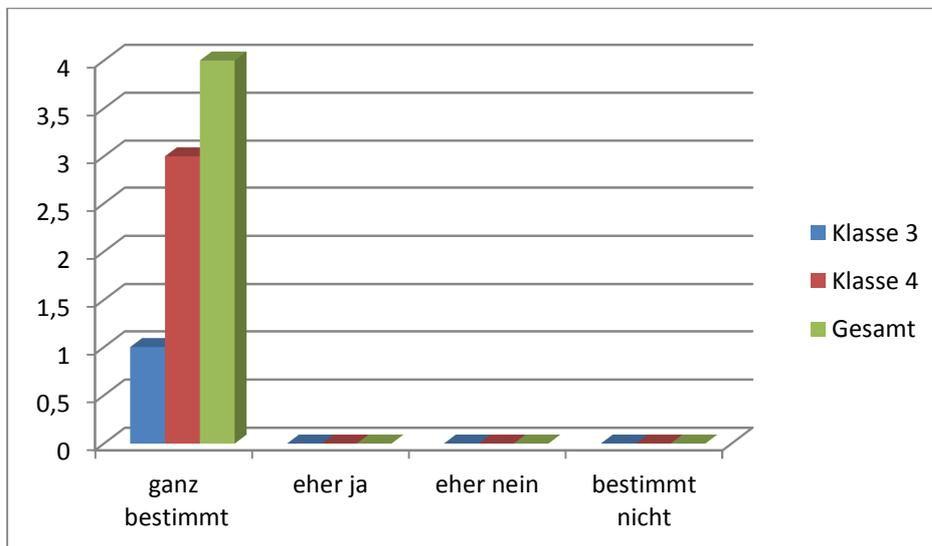
| | ganz bestimmt | eher ja | eher nein | bestimmt nicht | |
|----------|---------------|---------|-----------|----------------|-----|
| Klasse 3 | 18 | 11 | 7 | 5 | |
| Klasse 4 | 25 | 16 | 2 | 5 | |
| Gesamt | 43 | 27 | 9 | 10 | |
| Prozent | 17% | 10% | 3% | 4% | 34% |

Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen



| | ganz bestimmt | eher ja | eher nein | bestimmt nicht | |
|----------|---------------|---------|-----------|----------------|-----|
| Klasse 3 | 9 | 17 | 11 | 5 | |
| Klasse 4 | 12 | 12 | 8 | 5 | |
| Gesamt | 21 | 29 | 19 | 10 | |
| Prozent | 8% | 11% | 7% | 4% | 31% |

Sonstige



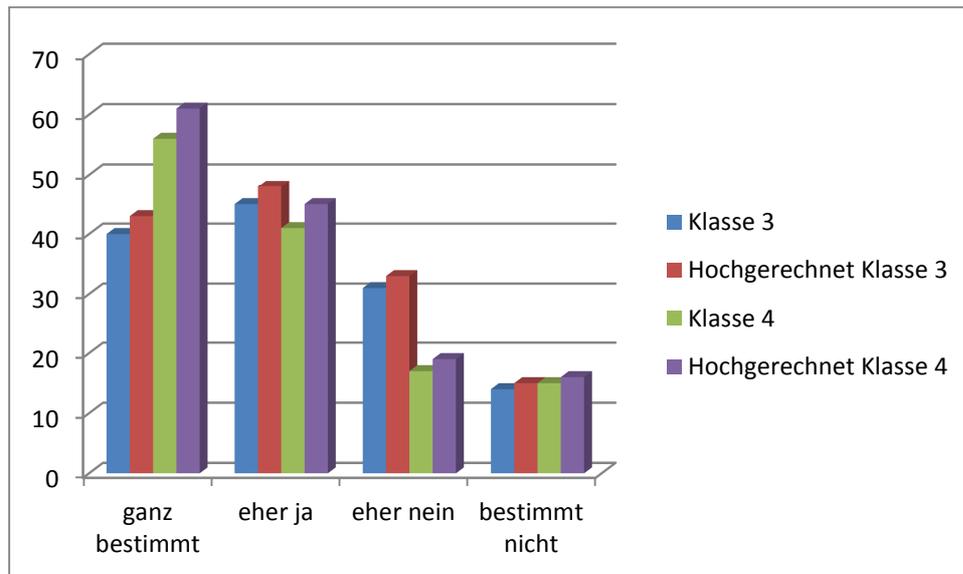
| | ganz bestimmt | eher ja | eher nein | bestimmt nicht | |
|----------|---------------|---------|-----------|----------------|----|
| Klasse 3 | 1 | 0 | 0 | 0 | |
| Klasse 4 | 3 | 0 | 0 | 0 | |
| Gesamt | 4 | 0 | 0 | 0 | |
| Prozent | 2% | 0% | 0% | 0% | 2% |

Der Bedarf für die Sekundarschule gilt als nachgewiesen, wenn sich in Hückeswagen so viele Eltern von Kindern aus den ersten beiden Einschulungsjahrgängen positiv zu einer möglichen Anmeldung an der Sekundarschule äußern, das mindestens 3 Eingangsklassen zu je 25 Kindern gebildet werden können.

Da nicht alle Eltern den Fragebogen ausgefüllt und zurückgegeben haben, sieht das Schulministerium eine Prognose vor.

Die ermittelte Zustimmung (ganz bestimmt, eher ja) wird anteilig auf die Gesamtkinderzahl des jeweiligen Jahrgangs (nur Hückeswagener Kinder) hochgerechnet.

Hierzu gibt das Schulministerium folgende Formel vor:
 (ganz bestimmt+eher ja) * (Grundgesamtheit/Zahl d. Rückläufer)



| | Klasse 3 | Klasse 4 | Gesamt | Hochgerechnet Klasse 3 | Hochgerechnet Klasse 4 | Hochgerechnet Gesamt |
|----------------|------------|------------|------------|------------------------|------------------------|----------------------|
| ganz bestimmt | 40 | 56 | 96 | 43 | 61 | 104 |
| eher ja | 45 | 41 | 86 | 48 | 45 | 93 |
| eher nein | 31 | 17 | 48 | 33 | 19 | 52 |
| bestimmt nicht | 14 | 15 | 29 | 15 | 16 | 31 |
| | 130 | 129 | 259 | 139 | 141 | 280 |

In Hückeswagen ergibt sich daher folgende Prognose:

| | | | |
|-----------|-----|----------------|-----|
| Klasse 3: | 85 | hochgerechnet: | 91 |
| Klasse 4: | 97 | | 106 |
| Gesamt: | 182 | | 197 |

Zusammenfassung der Ergebnisse der Elternbefragung zur Sekundarschule in Hückeswagen

- Die Elternbefragung zeichnet sich durch eine immens hohe Beteiligung aus. **93 %** der befragten Eltern der Jahrgänge 3 und 4 haben ihr Votum abgegeben (in Zahlen: 259 von 280 Befragten).
- **96 Eltern** der beiden Jahrgänge haben zum jetzigen Zeitpunkt schon angegeben, dass sie ihr Kind ganz bestimmt an der Sekundarschule anmelden, davon **56 aus der Jahrgangsstufe 4**.
- Insgesamt **182 Eltern** aus den beiden Jahrgängen werden „Ganz bestimmt“ oder „eher ja“ ihr Kind an der Sekundarschule anmelden. Selbst ohne die erlaubte Hochrechnung auf eine volle Beteiligung ist damit das Quorum von 75 Anmeldungen pro Jahrgang deutlich überschritten.
- **70 % der Befragten** bekunden ihr Interesse an der Maria-Zanders-Schule und stehen ihr somit positiv gegenüber. Die bisherige Übergangsquote zu Haupt- und Realschule lag in den letzten Jahren bei ca. 69 % (Hauptschule 21 %, Realschule 48 %)
- Hochgerechnet auf eine volle Beteiligung haben **91 Eltern der Jahrgangsstufe 3 und 106 Eltern der Jahrgangsstufe 4** ihre Zustimmung zur Sekundarschule gegeben.



**Gründung einer Sekundarschule
Fragebogen für Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte**

1. Mein Kind ist...

- ein Mädchen
- ein Junge

2. Mein Kind besucht im Schuljahr 2013/14

den Grundschulverbund Hückeswagen, Standort

- Gemeinschaftsgrundschule Kölner Str. Katholische Grundschule
- die Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen

Es besucht jetzt

- die 3. Klasse
- die 4. Klasse

3. Würden Sie Ihr Kind an der Maria-Zanders-Schule (Sekundarschule Hückeswagen) anmelden, wenn es in Hückeswagen ab dem Schuljahr 2014/15 nur noch diese Schule gibt?

- ganz bestimmt
- eher ja
- eher nein
- bestimmt nicht

4. Wenn es in Hückeswagen keine Sekundarschule geben sollte: An welcher Schulform würden Sie das Kind wahrscheinlich anmelden?
(Hier können Sie **bis zu zwei** Antworten ankreuzen.)

- Hauptschule (Bestand kann in Hückeswagen auf Dauer nicht gewährleistet werden)
- Realschule (Bestand kann in Hückeswagen auf Dauer nicht gewährleistet werden)
- Gymnasium (außerhalb Hückeswegens)
- Gesamtschule (außerhalb Hückeswegens)
- das weiß ich noch nicht

Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Bemühungen! Über das Ergebnis der Befragung informieren wir Sie so schnell wie möglich.

Bitte geben Sie den ausgefüllten Fragebogen im verschlossenen Umschlag bis spätestens Freitag, den **11.10.2013** durch Ihr Kind an seine Schule zurück!

Förderschulen Oberberg

Stand:

| Name | Ort | Träger | Förderschwerpunkte |
|-----------------------|--------------------------|---|--------------------|
| Alice-Salomon-Schule | Wipperfürth, Michaelstr. | Stadt | LE, SE, SQ |
| EKS | Hückeswagen | Stadt | LE, SQ, SE |
| Janusc-Korczak-Schule | Lindlar | Stadt | LE, SE, SQ |
| Armin-Maiwald-Schule | Radevormwald | Stadt | LE, SE, SQ |
| Förderschule des OBK | Gummersbach | OBK | SE |
| Jakob-Moreno-Schule | Gummersbach | Förderschulzweckverband mit den Mitgliedern: Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl, Wiehl | LE, SE |
| Roseggerschule | Waldbröl | | LE, SE |
| Anne-Frank-Schule | Wipperfürth, Ostlandstr. | OBK | GE |
| Helen-Keller-Schule | Wiehl, Fritz-Rau-Str. | OBK | GE |
| Förderschule Sprache | Wiehl | OBK | SQ |
| Anna-Freud-Schule | Gummersbach | OBK | Schule für Kranke |
| Hugo-Kükelhaus-Schule | Wiehl | LVR | KM |
| CJG St. Antoniuschule | Reichshof | Private Kath. Förderschule | SE |

Beschreibung der Förderschwerpunkte:

| | |
|----|--|
| GE | Geistige Entwicklung |
| LE | Lernen |
| SE | Emotionale und soziale Entwicklung |
| SQ | Sprache |
| KM | Körperliche und motorische Entwicklung |

**Verordnung über die Mindestgrößen
der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO)
vom 16. Oktober 2013**

Auf Grund des § 82 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), geändert durch Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe g des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278), wird verordnet:

§ 1

Schülerzahlen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

(1) Für die Errichtung und Fortführung öffentlicher Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I und von Schulen für Kranke sind erforderlich:

1. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 144 Schülerinnen und Schüler, 112 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I,
2. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 55 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, 66 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I,
3. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: 88 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I, 33 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, 55 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I,
4. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sowie mit dem Förderschwerpunkt Sehen: jeweils 110 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden die Kinder in der pädagogischen Frühförderung mitgezählt; soweit die Schulaufsichtsbehörde die Förderschule beauftragt hat, Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf in allgemeinen Schulen zu unterstützen, werden auch diese Schülerinnen und Schüler mitgezählt,
5. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung: 110 Schülerinnen und Schüler,
6. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung: 50 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden die Schülerinnen und Schüler in der Berufspraxisstufe mitgezählt,
7. Förderschulen im Verbund: 144 Schülerinnen und Schüler, 112 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I; diese Mindestgrößen können unterschritten werden, wenn für jeden ihrer Förderschwerpunkte die Schülerzahlen nach den Nummern 2 bis 6 erreicht werden,
8. Schulen für Kranke: 12 Schülerinnen und Schüler, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt zu erwarten ist.

17/51

(2) Eine Förderschule kann in einem begründeten Fall mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 83 Absätze 6 und 7 des Schulgesetzes NRW an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. In diesem Fall ist an jedem Teilstandort mindestens die Hälfte der Schülerzahl nach Absatz 1 Nummern 1 bis 7 erforderlich.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Schulträger fassen die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2015/2016, für Förderschulen, die am Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW“ teilnehmen und beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Mindestgröße unterschreiten, mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2016/2017.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes vom 17. Oktober 1978 (GV. NRW. S. 548) außer Kraft.

(3) Wird eine Förderschule dadurch aufgelöst, dass sie jahrgangsweise abgebaut wird, kann der Schulträger Klassen dieser Schule auch an eine allgemeine Schule verlagern und dort auslaufend fortführen.

(4) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet das Kabinett bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2021 über das Ergebnis.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke sind in der Sechsten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG) vom 17. Oktober 1978 (GV.NRW. S. 548) bestimmt.

Nach heutiger schulfachlicher Bewertung sind diese sehr niedrig. Das muss im Zusammenhang der historischen Entwicklung des Schul- und Sonderschulwesens und des Schulangebots gesehen werden. Erst 1966 wurde die Schulpflicht auch für die Kinder und Jugendlichen mit geistigen Behinderungen eingeführt. Die zwölf Jahre später bestimmten Mindestgrößen der damaligen Sonderschulen sollten ein Anreiz für die Kommunen sein, überhaupt solche Schulen zu errichten. Die damals herrschende Auffassung war, in homogenen Gruppen könnten die Schülerinnen und Schüler die besten Lernergebnisse erzielen. Die vergleichsweise hohen Anforderungen an die Mindestgrößen von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung beruhen auch darauf, dass es bereits damals überregionale Angebote gab, häufig in Verbindung mit Internaten.

Durch die Einführung des Diskriminierungsverbots in Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 GG und der seit 1995 schulgesetzlich verankerten Gleichwertigkeit der Förderorte allgemeine Schule und Förderschule hat sich auch die Rechtslage seit Erlass der Rechtsverordnung grundlegend geändert. Die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben seitdem auch den Zugang zur Regelschule als gleichwertigem Angebot. Damit sind die niedrigen Mindestgrößen der Förderschulen nicht mehr erforderlich, um den Schülerinnen und Schülern den Zugang zur schulischen Bildung überhaupt erst zu ermöglichen.

Da das Ministerium nach dem Inkrafttreten des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 keine Rechtsverordnung nach § 80 Absatz 10 SchulG erlassen hat, gilt die AVOzSchVG bis zum Erlass neuer Vorschriften fort (§ 131 Absatz 1 SchulG).

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Verordnung unterscheidet nicht zwischen der Errichtung und der Fortführung einer Förderschule. In den allgemeinen Schulen ist die Errichtungsgröße höher als die Fortführungsgröße. Der Verzicht darauf, bei den Förderschulen ebenso zu verfahren, soll die Zusammenlegung dieser Schulen erleichtern, denn diese ist aufgrund des § 81 Absatz 2 Satz 2 SchulG als Errichtung zu behandeln.

Bisher selbstständige Förderschulen werden auch dann zusammengelegt, wenn der Schulträger beschließt, sie als eine Schule im Verbund im Sinne des § 20 Absatz 5 SchulG zu führen. Hierbei können Schulen aller Förderschwerpunkte eines Schulträgers in einen Verbund eingebracht werden.

Nicht übernommen werden die Ausnahmeregelungen des § 2 der bisherigen Verordnung. Sie erlaubten Schulgrößen, wie sie im Interesse einer geordneten Lehrerversorgung in einem inklusiven Bildungssystem künftig nicht mehr vertretbar sind. Dies gilt umso mehr, als es beim Erlass der 6. AVOzSchVG darum ging, für die Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung überhaupt ein Schulangebot in erreichbarer Nähe zu gewährleisten. Seit der gesetzlichen Verankerung des gemeinsamen Unterrichts durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung vom 24. April 1995 (GV. NRW. S. 276) ist die allgemeine Schule ein gleichwertiger Förderort, so dass es dieser Ausnahme nicht mehr bedarf. Nach dem Entwurf des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (LT-Drs. 16/2432) soll der Besuch der allgemeinen Schule künftig der Regelfall werden.

Das Unterschreiten der Mindestgröße einer Förderschule bedeutet nicht notwendig, dass dieser Standort geschlossen werden muss. Ein Schulträger mit mehreren Förderschulen kann nach Maßgabe des Schulgesetzes und dieser Verordnung Schulen zusammenlegen, Teilstandorte bilden oder Verbundschulen einrichten. Denkbar ist zum Beispiel auch, mehrere Förderschulen in der Trägerschaft von Gemeinden zu einer Schule in Kreisträgerschaft zusammenzulegen.

Zu Absatz 1

Zu Nr. 1

Die Schülerzahl von 144 folgt dem geltenden Recht. Ein Schulträger ist berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen als Schule einer oder mehrerer Schulstufen zu führen (§ 10 Absatz 6 Satz 2 SchulG). Die Mindestschülerzahl einer Schule mit allein der Sekundarstufe errechnet sich aus dem in § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2012, enthaltenen Klassenfrequenzrichtwert (16) multipliziert mit 7. Die Zahl 7 entspricht den Klassen 5 bis 10 und berücksichtigt außerdem, dass eine Schülerin oder ein Schüler den zehnjährigen Bildungsgang unter den Voraussetzungen des § 30 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) um bis zu zwei Jahre überschreiten kann, wovon häufig Gebrauch gemacht wird.

Die Verordnung regelt nicht die Mindestgröße von Schulen allein der Primarstufe. Solche Schulen gibt es nicht und wegen der geringen Schülerzahl in den Klassen 1 bis 3 besteht kein Bedürfnis, sie zu errichten.

Zu Nr. 2

Die Schülerzahl errechnet sich aus dem Klassenfrequenzrichtwert (11), multipliziert mit 5 in der Primarstufe (d. h. eine im Regelfall dreijährige Verweildauer in der Schuleingangsphase und danach der Besuch der Klassen 3 und 4) und mit 6 in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10). Aufgrund der unterschiedlichen Trägerschaft der Schulen der Primarstufe (Gemeinde, Kreise) und der Sekundarstufe I (Landschaftsverbände) kann es keine Schulen mit beiden Schulstufen geben, so dass eine Rege-

lung hierfür anders als für die übrigen Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Nummern 1 und 3) nicht erforderlich ist.

Zu Nr. 3

Die Zahl von 88 Schülerinnen und Schülern für Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe ergibt sich in Anlehnung an die in den Nummern 1 und 2 gewählte Systematik, liegt aber in jeder Schulstufe um jeweils 11, insgesamt also um 22, darunter. Dies liegt darin begründet, dass die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung Schülerinnen und Schüler in der Regel erst im Laufe der Grundschulzeit aufnehmen und noch mehr als andere Förderschulen nur vorübergehend unterrichten und erziehen sollen.

Der Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung ist pädagogisch auf eine unterschiedlich ausgeprägte, meist zeitlich begrenzte Förderung ausgerichtet. In den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung muss der Unterrichtsbetrieb – mehr als in Förderschulen anderer Förderschwerpunkte – oftmals flexibel organisiert werden. Dies erfordert u. a., dass der Unterricht dort häufig in jahrgangsübergreifenden Klassen erteilt wird. In einer Schule mit Primarstufe und Sekundarstufe kommt es für die Mindestgröße allein auf die Schülerzahl insgesamt an, nicht auf eine bestimmte Schülerzahl in jeder der beiden Schulstufen.

Zu Nr. 4

Die Regelung folgt den Schülerzahlen im geltenden Recht, verzichtet aber auf die im heutigen § 1 Absatz 2 der 6. AVOzSchVG bestimmte Differenzierung innerhalb der Förderschwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation. Anders als nach dem Wortlaut der bisherigen Verordnung („Schüler“) werden Kinder in der pädagogischen Frühförderung (Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation und Sehen) mitgezählt.

Die Neufassung unterstützt außerdem die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit den hier genannten Förderschwerpunkten in allgemeine Schulen. Die Schülerinnen und Schüler werden fiktiv bei der Ermittlung der Mindestgröße dieser Schulen mitgezählt, um den Bestand der verhältnismäßig kleinen Zahl dieser Schulen mit überregionalen Einzugsbereichen zu sichern. Die Parameter für die Ressourcenberechnung der Förderschulen bleiben hiervon unberührt. Die Neufassung sichert die fachliche Basis für eine sonderpädagogische Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen, da es hierfür nur wenige Lehrkräfte mit der entsprechenden Qualifikation gibt.

Zu Nr. 5

Die Regelung folgt Nr. 4 und führt zu einer gleich hohen Mindestschülerzahl für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung.

Zu Nr. 6

Die Regelung übernimmt das geltende Recht. Die Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler in der Berufspraxisstufe (§ 2 Absatz 4 AO-SF) folgt der bisherigen Praxis.

Zu Nr. 7

Die Mindestschülerzahl für Förderschulen im Verbund im Sinne des heutigen § 20 Absatz 5 SchulG wird erstmals bestimmt. Beim Erlass der 6. AVOzSchVG waren die Förderschulen im Verbund noch nicht schulgesetzlich verankert. Sie wurden erst durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung vom 24. April 1995 (GV.NRW. S. 376) in das damalige Schulverwaltungsgesetz eingefügt.

Die Schülerzahlen folgen den Mindestgrößen der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die in fast allen Fällen auch Teil einer Förderschule im Verbund sind.

Nach den gesetzlichen Vorgaben in § 20 Absatz 5 Satz 1 Schulgesetz (§ 20 Absatz 7 Satz 1 Schulgesetz NRW in der Fassung des Entwurfs des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes) kann ein Schulträger aber auch Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte ohne den Förderschwerpunkt Lernen im Verbund führen. In diesem Fall genügt eine geringere Schülerzahl als die von 144.

Führt zum Beispiel eine Gemeinde oder ein Kreis als Schulträger eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache und eine mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung jeweils der Primarstufe im Verbund, ist hierfür eine Schülerzahl von 55 (Sprache) und von 33 (Emotionale und soziale Entwicklung), insgesamt von 88 erforderlich. Diese Regelung lässt die gesetzlichen Vorschriften über die Schulträgerschaft von Förderschulen unberührt. In dem Beispielfall müsste sich der Förderschulzweig mit dem Förderschwerpunkt Sprache auf die Primarstufe beschränken (§ 78 Absatz 3 SchulG).

Zu Nr. 8

Die Regelung übernimmt das geltende Recht.

Zu Absatz 2

Satz 1 weist auf die Rechtslage hin, wie sie sich aus § 83 Absätze 6 und 7 i. V. m. § 81 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Schulgesetz NRW ergibt. Danach können Förderschulen in begründeten Fällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Dies ist der Fall, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Förderschule ihres Förderschwerpunkts nicht zugemutet werden kann. Die Schule an Teilstandorten muss weiterhin eine pädagogische Einheit bilden, die durch ein pädagogisches und organisatorisches Konzept abgesichert ist. Durch Teilstandorte von Schulen darf kein zusätzlicher Lehrerberuf entstehen (§ 83 Absatz 7 Satz 1 SchulG).

Diese gesetzlichen Vorgaben machen es erforderlich, dass auch ein Teilstandort eine Mindestgröße nicht unterschreitet. Die in Satz 2 dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl folgt vergleichbaren Vorgaben für die Mindestgröße der Teilstandorte von Grundschulen (§ 83 Absatz 1 Satz 1 SchulG).

Zu § 2

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Die Vorschriften regeln das Inkrafttreten der neuen und das Außerkrafttreten der bisherigen Verordnung. Sie geben den Schulträgern die Möglichkeit, im Herbst 2013 (vor dem Anmeldeverfahren für die Grundschulen) und im Frühjahr 2014 (vor dem Anmeldeverfahren für die weiterführenden Schulen) schulorganisatorische Beschlüsse zu fassen, die bereits zum Schuljahr 2014/2015 wirksam werden. Soweit dies nicht möglich ist, haben die Schulträger aber auch ausreichend Zeit, ab dem Inkrafttreten die notwendigen schulorganisatorischen Beschlüsse im Herbst 2014 und im Frühjahr 2015 mit Wirkung für das darauf folgende Schuljahr (2015/2016) zu fassen (vgl. §§ 80 ff. SchulG). Damit müssen aufzulösende Schulen spätestens ab dem Schuljahr 2015/2016 jahrgangsweise abgebaut werden.

Kompetenzzentren haben den Auftrag, in der Region durch Vernetzung und Beratung die Schülerinnen und Schüler möglichst in der allgemeinen Schule zu unterstützen. In einigen Kompetenzzentren sind dadurch die Schülerzahlen gesunken, andere Kompetenzzentren sind aus kleinen Förderschulen hervorgegangen. Im Interesse des Vertrauensschutzes räumt die Verordnung eine Übergangsfrist ein. Sie bedeutet, dass aufzulösende Schulen erst ein Jahr später und damit spätestens ab dem Schuljahr 2016/2017 jahrgangsweise abgebaut werden müssen.

Positive Ansätze aus dem Schulversuch, die eine Kooperation zwischen Schulen sowie mit außerschulischen Partnern zur Sicherung der Qualität sonderpädagogischer Förderung betreffen, können durch die als Förderschulen fortgeführten ehemaligen Kompetenzzentren oder auch durch Schwerpunktschulen weiterverfolgt werden.

Zu Absatz 3

Wird eine Förderschule aufgelöst, kann es sinnvoll sein, dass der Schulträger auslaufende Klassen im Gebäude einer allgemeinen Schule unterbringt und sie ihr angliedert. Hierbei handelt es sich um die Änderung einer allgemeinen Schule im Sinne des § 81 SchulG. Die Klassen können dann im Klassenverband auslaufend an der allgemeinen Schule fortgeführt werden. Der Lehrerstellenbedarf dieser Klassen richtet sich nach der Schüler-Lehrer-Relation der Förderschulen mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt. Erziehung und Unterricht in diesen Klassen folgen den Vorgaben der AO-SF.

Zu Absatz 4

Die Berichtspflicht folgt dem Kabinettsbeschluss A (2) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011. Danach soll in Entwürfen der Landesregierung zu neuen Verordnungen grundsätzlich eine Befristung vorgesehen werden und der Zeitrahmen zwischen mindestens fünf und höchstens zehn Jahren flexibel gestaltet werden.

Schulausschuss 5.11.2013
TOP 3

9. Schulrechtsänderungsgesetz
- Situation der Förderschulen
im OBK

9. Schulrechtsänderungsgesetz

- Am 16.10.2013 beschlossen
- Anspruch auf Unterricht in der Regelschule, Start erstes und fünftes Schuljahr ab Schuljahr 2014/15
- Elternwille ist entscheidend
- Zur Weiterführung von Förderschulen müssen Mindestgrößen erfüllt werden

Mindestgrößenverordnung

- § 1 Abs. 1 – Für Errichtung und Fortführung von Förderschule sind erforderlich:
- Nr. 3 – Emotionale und soziale Entwicklung
88 Schüler/innen bei Primar- und Sekundarstufe 1
- Nr. 7 – Verbundschule verschiedener Förderschwerpunkte
144 Schüler/innen
- EKS als Verbundschule zurzeit 134

Teilstandorte

- Förderschule kann im „begründeten Fall“ mit Genehmigung an Teilstandorten in „zumutbarer“ Entfernung geführt werden.
- Erforderlich an jedem Teilstandort mindestens die Hälfte der sonst geforderten Schülerzahl für einen Förderschwerpunkt

AK Förderschulen OBK

- Unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und der geplanten Inklusionsquote von 50 % sinken die Schülerzahlen in den Förderschulen
 - Die bisherigen Standorte erfüllen die Vorgaben an die Mindestgrößen nicht
 - Suche nach einer gemeinsamen Lösung

Optionen: Förderschule in kommunaler Trägerschaft

Standort Hückeswagen:

- Für Verbund reicht Schülerzahl nicht
- Änderung des Förderschwerpunktes, nur noch Emotionale und soziale Entwicklung (ES) – Bedarf 88
- Erforderlich: Anlassbezogener SEP, Abstimmung mit Nachbarn, Kinder aus Hückeswagen

Neuer Zweckverband

- § 78 Abs. 8 SchulG Bildung eines Zweckverbandes als juristische Person (s. Berufsschulzweckverband Wermelskirchen)
- Gründung kompliziert
- Einfluss der Mitglieder nur über Verbandsversammlung

Anschluss an bestehenden Zweckverband

- Anschluss an Förderschulzweckverband mit Sitz in Gummersbach, Schulstandorte zurzeit: Gummersbach und Waldbröl
- Mitglieder sind Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl und Wiehl
- Bereitschaft zur Aufnahme neuer Mitglieder muss geklärt werden

Kreis als Schulträger

- Wenn keine andere Lösung gefunden wird, kommt Übernahme durch den Kreis in Frage (subsidiär)
- § 78 Abs. 4 SchulG
- Höhere Flexibilität bei Veränderungen bei einheitlicher Trägerschaft
- Kosten über Kreisumlage

Zusammenschluss Nordkreis Kommunen

- Gemeinsame Lösung mit Radevormwald und Wipperfürth
- Finanzielle Regelungen z.B. über öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- Fortführung bereits begonnener Gespräche

Ausblick

- Bestandsgarantie für Kompetenzzentren bis zum Schuljahr 2015/16
- Nächstes Treffen im Nordkreis Anfang Dezember 2013
- Bezirksregierung unterstützt / begrüßt gemeinsame Planung

HÜCKESWAGEN

Stadtbibliothek erleben





Eintreten und sich wohlfühlen ...

Die Villa, in der heute die Stadtbibliothek untergebracht ist, wurde **1843** von Tuchfabrikant **Wilhelm Arnold Johanny** erbaut. Hier wuchs **Maria Zanders** auf, die als Fabrikantin und Kulturförderin bekannt wurde. **1982** zog die Stadtbibliothek unter der Leitung von **Carola Lepping** in die Fabrikantenvilla.

Die schönen Räumlichkeiten, mit viel Liebe zum Detail eingerichtet, laden zum Stöbern und Verweilen ein. Hier gibt es **Lesecafé** und **Themenbereiche** wie die **Reise-Ecke mit Strandkorb, Bücher, DVDs, Spiele** und vieles mehr, für jeden Geschmack und alle Altersgruppen.

32/51 *Sie suchen ein spezielles Buch oder anderes Medium?
Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!*

Stadtbibliothek Hückeswagen – bei uns wird SERVICE großgeschrieben!

Web-Portal Open heißt unser Onlineportal, zu finden unter www.stadtbibliothek-hueckeswagen.de.

Es bietet Informationen über unsere Stadtbibliothek, wie Angebote und Dienstleistungen, zudem sind Recherchen im Medienbestand sowie die Verwaltung des eigenen Nutzerkontos möglich.

- Eine komfortable Stichwortsuche erleichtert die Recherche
- Benutzerforum und Leserrezensionen geben viele Tipps und Informationen
- Der Online-Katalog erlaubt Einsicht in den Bestand
- Vormerkungen und Verlängerungen der Bücher/Medien etc. sind möglich
- Weiterempfehlungen weisen auf besonders attraktive Medien hin
- Wir informieren über aktuelle Veranstaltungshinweise und vieles mehr ...



Dieses Angebot ist mit PC und Smartphone abzurufen!

Fernleihe – Bücher, die nicht in unserem Bestand sind, Zeitschriftenaufsätze etc. bestellen wir gerne über den Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken.

Kinder und Jugendliche

Was kannst du bei uns ausleihen?

- Bilderbücher, Märchen und Fabeln
- Kinder- und Jugendromane/-erzählungen
- Gesellschaftsspiele
- Sachbücher, Zeitschriften
- Comics und Mangas
- CDs, DVDs, Hörbücher, Medienboxen ...

Was gibt es sonst noch für mich?

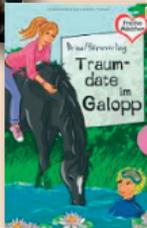
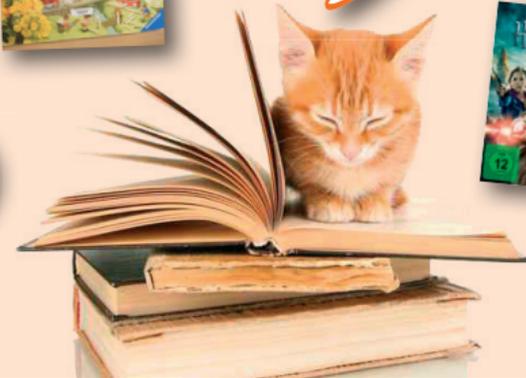
- Kostenlose Internetzugänge
- Spielecke
- Schülercenter mit Lernhilfen
- Jugendbereich
- Jobcenter

34/51

Wie lange dürfen Medien ausgeliehen werden?
Zeitschriften und DVDs: 2 Wochen
Alle anderen Medien: 4 Wochen



Übrigens:
Auch andere lesen gerne deine Lieblingsbücher, deshalb behandle sie gut und bring sie rechtzeitig zurück!



Erwachsene

MEDIEN

- Romane
- Krimis
- Sachbücher
- Zeitschriften
- Zeitungen
- CDs, DVDs
- Hörbücher
- Spiele

Unsere besonderen Angebote

- Im **Lesecafé** liegt eine Tageszeitung und ein Wochenmagazin aus. Bei einer Tasse Kaffee können Sie lesen und sich austauschen.
- Die **Elternbibliothek** für Eltern und ErzieherInnen bietet Medien zum Thema „Leben mit Kindern“ an.
- In der **Reise-Ecke** können Sie in einem gemütlichen Strandkorb mit der passenden Lektüre vom nächsten Urlaub träumen.
- Unter dem Motto „**Aktiv älter werden**“ halten wir viele Medien für die „Generation 50+“ bereit.
- Kindergärten, Schulen etc. können unsere themenbezogenen **Medienboxen** ausleihen. Auf Wunsch stellen wir individuelle Boxen zusammen.

Zu spät abgegebene Medien kosten pro Woche je 0,50 €.
Wie viele Medien können ausgeliehen werden?
Maximal 20 Medien pro Ausweis.

Mehrere **Internetzugänge** stehen
35/51 **kostenlos zur Verfügung.**





Lesen, Lernen, Entspannen und Erleben

Mehrmals im Jahr finden in der Stadtbibliothek Hückeswagen Veranstaltungen mit unterschiedlichen Themen statt. Die **Bilderbuchkinos** sind bei Kindern sehr beliebt und fördern ganz nebenbei das Zuhören und Verstehen von Geschichten. **Vorlesestunden** zu bestimmten Anlässen nehmen den Zuhörer auf eine spannende Reise mit; in der **Kriminacht** zum Beispiel stellen BürgerInnen ihre Lieblingskrimis vor. Regelmäßig finden zudem **Aktionen** zum Welttag des Buches statt.

Für Kindergartenkinder und Schüler bieten wir **Führungen** an. Auch für **Ausstellungen** oder eine **Vernissage** sind unsere Räumlichkeiten gut geeignet. Wir informieren Sie gerne.

Auf unserer Internetseite, in der Presse und auf Aushängen sind die **aktuellen Termine** zu finden.

Freundeskreis Stadtbibliothek Hückeswagen e.V.

Der Verein unterstützt die Stadtbibliothek Hückeswagen in ideeller und materieller Weise.

37/51





Öffnungszeiten

| | |
|-----------------------|-------------|
| Montag | 14 – 19 Uhr |
| Dienstag | 8 – 13 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 14 – 19 Uhr |
| Freitag | 8 – 13 Uhr |
| jeden 1. Sa. im Monat | 10 – 12 Uhr |

Hinter dem Haus gibt es Parkplätze, an der Rückseite einen barrierefreien Eingang. Eine Bushaltestelle befindet sich direkt vor der Stadtbibliothek.

Allgemeine Informationen

Jahresgebühr für

| | |
|--------------------|--------|
| Erwachsene | 8,- € |
| Familien | 11,- € |
| Kinder/Jugendliche | 3,- € |
| Ermäßigt | 3,- € |

Für die Anmeldung ist der Personalausweis erforderlich und für Kinder unter 16 Jahren die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

Stadtbibliothek Hückeswagen
Friedrichstraße 18–20
42499 Hückeswagen
www.stadtbibliothek-hueckeswagen.de

Tel.: 02192 2016
Fax: 02192 2017
E-Mail: info@stadtbibliothek-hueckeswagen.de
od.ausleihe@stadtbibliothek-hueckeswagen.de



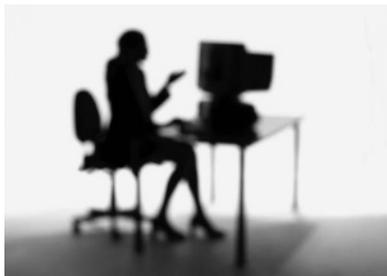
Stadtbibliothek Hückeswagen

Bibliotheksgebäude

- Vorteile:
 - Rampe, Aufzug (*für alte Menschen und Familien mit Kinderwagen*), Behindertentoilette
- Nachteile:
 - nicht citynah, zu wenige und zu enge Parkplätze

Personal

- 3 Mitarbeiterinnen
(jeweils eine „halbe“ Stelle)



Öffnungszeiten

- 20 pro Woche (Mo + Do von 14:00h-19:00h;
Di + Fr von 8:00h bis 13:00h)
- Jeden 1. Samstag im Monat von 10:00h –
12:00h



2011: 9.600 Besucher
2012: 10.080 Besucher



LeserInnen

- Angemeldet seit dem Jahr 2000: ca. 5000 BenutzerInnen
- **2012: aktive Leser: 850**
(*aktiv* bedeutet, es wurde 2012 mindestens 1 Medium entliehen)
- **2015** soll die **Zahl der aktiven LeserInnen**
7,5 % der Bevölkerung ausmachen, das wären dann ca. 1200 LeserInnen

LeserInnen

- **2012** Neuanmeldungen: **161**
- Bis Ende Oktober 2013: **135**

Bestand und Entleihungen

- **21.346 Medien** (Stand Ende Oktober)
- 2011: 32.874 Entleihungen
- 2012: 35.249 Entleihungen
(2013: pro Monat ca. 3100 Entleihungen)
Ausleihrenner 2013 (Bücher):
 - Krimi: Nesbo: Die Larve
 - Jugendbuch: Green: Das Schicksal ist ein mieser Verräter
Ausleihrenner 2013 (DVD): Kokowääh

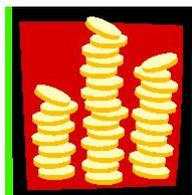
Erneuerungsquote

- Für Öffentliche Bibliotheken gilt eine jährliche Erneuerungsquote von 8 % als erforderlich
 - Das bedeutet:
 - Im Jahr müssten bei einem Istbestand von ca. 21.200 ME (Medieneinheiten)
 - 1.696 ME angeschafft werden
 - Kosten: ca. 27.136 €
(bei einem Durchschnittspreis von ca. 16 € pro Buch)

Etat

Aktualisierung: 5000 € pro Jahr
(Schwerpunkt Bücher und DVDs)

(für Spiegel-Besteller-Romane wurden bisher ca. 1030 € ausgegeben,
Spiegel-Besteller-Sachbücher ca. 150 € - zusammen 62 Bücher)



Spenden

- **Sparkasse Radevormwald/Hückeswagen**
- 1100 € allgemein für Medien (PS-Sparen)
- 1800 € für Comics (Kulturstiftung)
- (ein erster Projektantrag an die Kulturstiftung für 2014 liegt dort schon vor :
Tip-Toi-Medien)



**Sparkasse
Radevormwald-
Hückeswagen**

Freundeskreis der Stadtbibliothek e.V.



Friedrichstr. 18-20
42499 Hückeswagen
Tel.: 02192-2016
Fax: 02192-2017

info@stadtbibliothek-hueckeswagen.de

- Spenden (2013): ca. 700 € für Medien allgemein + ca. 400 € für Zss-Abos
- Der Freundeskreis (Mitgliedsbeitrag 12 € pro Jahr) unterstützt die Bibliothek nicht nur finanziell, sondern

Freundeskreis der Stadtbibliothek e.V.

- Auch durch Hilfe bei **Veranstaltungen** (Tag des Buches, Bücher-Basar, Krimi-Nacht)
- **Vorlesepaten** (lesen in Schulen und Kindergärten vor)
- **Fensterdekoration**



Kooperationspartner

- Katholischer Kindergarten am Kamp
- Alle Grundschulen vor Ort (im Rahmen des Projektes Bildungspartner NRW)



- Geplant: Jugendzentrum (Hilfe bei Auftritt in Sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter ...)

Veranstaltungen 2013 – 1

- 5. Februar:
 - Veranstaltung für 1. und 2. Schuljahre
im Kultur-Haus Zach
- Vorlesemontage (bis zu den Sommerferien):
zum Thema Piraten, Haustiere, Sinne,
Zirkus, Kinder der Welt
- 28. April: **Tag des Buches** (Märchen)
mit Unterstützung des Wipperwagens



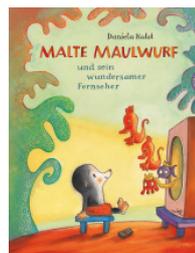
Veranstaltungen 2013 - 2

- 4. Juni:
Frank Merken las aus eigenen Kurzgeschichten
- 3. Juli:
gemeinsamer Elternabend KGS/GGS
(Leseausweis-Gutscheine für
Leseanfänger und kleines Büchlein
verschenkt)



Veranstaltungen 2013 - 3

- 30. August:
 - Teilnahme am Kinderfest zum Abschluss des Ferienspaßes
(Bücherflohmarkt und Popcorn)
- Bibliothekswoche
22. und 24. Oktober Bilderbuchkino
- 3. November:
 - Flohmarkt im Kultur-Haus Zach
- Teilnahme an Altenfeier (26.10.)



4 Wochen in den Sommerferien

- Parkettsanierung



Geplante Veranstaltungen

- 15. November:
11.Hückeswagener Krimi-Nacht im Kultur-Haus Zach
- Ab 18.November:
 - Ausgabe der **Lesestart**-Pakete (mit Bilderbuchkino)
- 10.Dezember:
 - Frank Merken stellt neue Romane vor und liest eigene weihnachtliche Kurzgeschichten (nachmittags; für Ältere)



Projekte 2013

- Einführung des OPEN (Webkatalog und Webportal in einem)
- Inbetriebnahme
November



Projekte 2013

- Neuer Bibliotheksflyer



- Anschreiben an ehemalige Leser : („Wir vermissen Sie ...“) mit beiliegendem neuen Flyer

Projekte 2013

- Buchpatenschaften (gemeinsam mit der Bergischen Buchhandlung)



- Buchhandlung gestaltet ein Schaufenster mit aktuellen Buchwünschen der Bibliothek, die Kunden kaufen diese Bücher, lesen sie und schenken sie dann der Bibliothek (ab November)

Ausblick 2014 - 1

- Geplante Veranstaltungen
 - Tag des Buches
 - Tag der Offenen Tür und/oder Ausleihe bis Mitternacht (eventuell bei „Nacht der Industrie“)
 - Veranstaltung für Jungs zum Thema Fußball (in den Osterferien)
 - Krimi-Nacht

Ausblick 2014 - 2

- Größere Aussortierungsaktion veralteter Medien
- Einbau eines Medien-Rückgabekastens
- Kooperation mit der VHS
- Einrichtung eines Stricktreffs



Ausblick 2015

- Geplantes (Landes-)Projekt
 - Einführung der Onleihe (Ausleihe von E-books)
(in Kooperation mit anderen bergischen Bibliotheken)
 - Folgekosten für Haushaltsplan 2015 ff.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

| | |
|---|----|
| Niederschrift Ausschüsse Öffentlich | 1 |
| TOP 1 - Auswertung Elternbefragung Sekundarschule | 8 |
| TOP 1 - Fragebogen | 15 |
| TOP 3 - Aufstellung Förderschulen OBK | 16 |
| TOP 3 - Mindestgrößenverordnung Förderschulen | 17 |
| TOP 3 - Zukunft Förderschulen | 25 |
| TOP 4 - Flyer Bibliothek | 31 |
| TOP 4 - Sachstandsbericht Bibliothek | 39 |

| | |
|--------------------|----|
| Inhaltsverzeichnis | 52 |
|--------------------|----|